



Stadt Liestal

GEBÜHRENVERORDNUNG

**FÜR BAUTEN UND ANLAGEN
IM KLEINEN**

BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

vom 18. März 2025

in Kraft ab 01. Mai 2025

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 48 Abs. 3 des Zonenreglements Siedlung (400.2) vom 08.06.2010 und § 34c Abs. 3 des Teilzonenreglements Zentrum (400.3) vom 29.01.2002 folgende Gebührenverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauten und Anlagen, die gemäss § 92 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen.

§ 2 Grundgebühr

	pro Gesuch		CHF 200.00
--	------------	--	------------

§ 3 Gebührenansätze

Für die einzelnen Bauelemente und Aufwendungen werden zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühren erhoben:

a.	Kleinbauten (bis 12m ² Grundfläche und 2.5m Höhe)	pro Baute	CHF 200.00
b.	Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung (bis max. 6 Monate)	pro Baute	CHF 200.00
c.	Einfriedigungen an Verkehrsflächen (§ 40 Strassenreglement und § 13 Teilzonenreglement Zentrum der Stadt Liestal)	pro Baute	CHF 200.00
d.	Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang	pro Baute	CHF 200.00
e.	Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden	pro Baute	CHF 300.00
f.	Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan	pro Baute	CHF 300.00
g.	Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken	pro Gesuch	CHF 200.00
h.	Nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gemäss kantonomer Waldgesetzgebung	pro Baute	CHF 300.00
i.	Beurteilung von Gesuchen durch die Stadtbaukommission, die Farb- und Reklamekommission oder die Landschaftskommission	in den Gebührenansätzen enthalten	

§ 4 Aufhebung bisheriges Recht

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung werden § 5 und § 6 der Verordnung zum Zonenreglement Siedlung (400.21) sowie § 15 und § 16 der Verordnung zum Teilzonenreglement Zentrum (400.31) aufgehoben.

§ 5 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt per 01. Mai 2025 in Kraft.

Für den Stadtrat:

Der Stadtpräsident:

Der Stadtverwalter a.i.:

Daniel Spinnler

René Frei